

# RS OGH 2003/9/9 5Ob158/03a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.2003

## Norm

FBG §3 Z2

FBG §10 Abs1

GBG §20 lita

HGB §124 Abs1

## Rechtssatz

An den Beschluss des Firmenbuchgerichtes über die Änderung des Firmennamens ist das Grundbuchsgericht inhaltlich gebunden. Wegen des herrschenden Legalitätsprinzips ist es dem Grundbuchsgericht bei Vornahme der Änderung des Firmennamens verwehrt, die Erfüllung grundverkehrsrechtlicher Voraussetzungen für den Erwerb von Gesellschaftsanteilen zu prüfen und die Anmerkung der Namensänderung von der Vorlage einer rechtskräftigen Entscheidung der Grundverkehrsbehörde abhängig zu machen. Eine andere Beurteilung wäre nur angebracht, wenn der Erwerb der Gesellschaftsanteile zu einem Rechtserwerb im Grundbuch führen würde.

Hier: Gesellschafterwechsel war Anlass für eine Firmenänderung.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 158/03a  
Entscheidungstext OGH 09.09.2003 5 Ob 158/03a  
Veröff: SZ 2003/101

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118143

## Dokumentnummer

JJR\_20030909\_OGH0002\_0050OB00158\_03A0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)